



SKM Sekundarschule Kreis Marthalen

Schulsozialarbeit

Konzept

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Ausgangslage	4
3.	Was ist Schulsozialarbeit (SSA)?	5
4.	Ziele der SSA	6
5.	Leistungen der Schulsozialarbeit	6
5.1.	Niederschwellige Kontakte für Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern	6
5.2.	Schüler/innenberatung	6
5.3.	Interventionen in Krisen und Konflikten	6
5.4.	Prävention	7
5.5.	Schulinterne Leistungen	7
5.6.	Vernetzung mit andern Stellen und Diensten	7
6.	Organisatorische Eingliederung	7
6.1.	Trägerschaft	7
6.2.	Personelle und administrative Unterstellung	7
6.3.	Fachliche Leitung und Vernetzung	8
6.4.	Steuerung durch Projektgruppe oder Führungsteam	8
6.4.1.	Projektgruppe	8
6.4.2.	Führungsteam	8
6.5.	Zusammenarbeit	8
6.5.1.	Schulteam	8
6.5.2.	Klassenlehrperson	9
6.5.3.	Sonderpädagogische Fachpersonen	9
6.5.4.	Schulpsychologischer Dienst (SPD)	9
6.5.5.	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Triage)	9
6.5.6.	Schnittstellen der Schulsozialarbeit	9
7.	Rahmenbedingungen	10
7.1.	Infrastruktur in der Schule	10
7.2.	Anstellungsprozente, Jahresarbeitszeit und Präsenzzeit	10
7.3.	Datenschutz/Schweigepflicht und relative Freiwilligkeit	10
7.3.1.	Schweigepflicht und Datenschutz	10
7.3.2.	Relative Freiwilligkeit	12
8.	Anhang	12

1. Einleitung

Der Wandel der Gesellschaft stellt Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und die Schule vor Herausforderungen, welche gelegentlich zu Überforderung bei den Beteiligten führen kann. Viele Eltern können ihren Erziehungsauftrag nicht mehr ausreichend wahrnehmen. Die Schule wird mit sich teilweise konkurrenzierenden Ansprüchen konfrontiert: Auf der einen Seite soll sie gesteigerten Bildungsansprüchen genügen, auf der andern Seite eine Integrationsleistung erbringen. Sie muss ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen und gleichzeitig soll sie den Bedürfnissen von Eltern, Wirtschaft und Politik Genüge leisten. Ein Teil der Jugendlichen leidet in der Schule unter diesen Spannungen und reagiert darauf z. B. mit Leistungsabfall, Suchtverhalten, Vandalismus, Gewalt etc. Die Volksschule des Kantons Zürich setzt sich im neuen Volksschulgesetz die Integrations- und Leistungsfähigkeit der Schule zum Ziel, entwirft Leitlinien zu Bildung und Integration, entwickelt integrative Schulstrukturen und individualisierende Unterrichtsformen, öffnet sich und dort, wo sie Aufgaben nicht mehr alleine wahrnehmen kann, fordert sie externe schulnahe Dienste und Sozialisations- und Bildungsleistungen der öffentlichen Jugendhilfe an.

2. Ausgangslage

Die SKM sieht sich in der glücklichen Lage, in sozialer Hinsicht vor einer relativ homogenen Schülerschaft zu stehen. Damit dies auch so bleibt, dafür wollen wir sorgen, gemeinsam mit der schulischen Sozialarbeit.

An der SKM leben wir allerdings nicht (nur) in einer heilen Welt. Auch wir treffen Schicksale an, Familien, deren Kinder darum leiden, weil sie nicht die für ihre Entwicklung notwendige Unterstützung erhalten: Verwahrlosung, mangelnde Erziehungsarbeit zu Hause, Suchtverhalten, fehlende Voraussetzungen für erfolgreiches schulisches Weiterkommen. Vereinzelt kommen ausserdem Fälle von Mobbing und Vandalismus vor. Auch hier soll die Schulsozialarbeit ansetzen, sie soll Lehrpersonen und Eltern unterstützen.

Wir sehen also einerseits eine Notwendigkeit für Prävention, für Arbeit in Schulklassen oder an Projekten, die präventiven Charakter haben. Wir wünschen uns andererseits eine Form von niederschwelliger Beratung. Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit haben, ohne Aufwand Hilfe in schwierigen Situationen zu finden.

Die schulische Sozialarbeit muss Lehrpersonen dort entlasten können, wo nicht das eigentliche Kerngeschäft der Schule, das Unterrichten, betroffen ist. Sie soll darum auch als kompetentes Bindeglied zwischen Elternhaus und Jugend- und Familienberatung dienen.

3. Was ist Schulsozialarbeit (SSA)?

Schulsozialarbeit wird definiert als „...ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundlagen der Sozialen Arbeit auf das System Schule“ (Drilling, M., S. 14).

Schule verstehen wir als ‚pädagogischen Ort‘, das heisst als Lern- und Lebensraum. Lernen und Zusammenleben in der Schule sind anspruchsvoll, komplex und verlangen danach, aktiv, umsichtig und systematisch gestaltet zu werden. So sind neue Organisationsformen, Konzepte und Instrumente gefragt, die den eigentlichen Schulunterricht ergänzen und den gesamten ‚pädagogischen Ort‘ in den Blick zu nehmen vermögen.

Hier setzt die Schulsozialarbeit an. Sie unterstützt die Schule in der Wahrnehmung des ‚pädagogischen Ortes‘, das heisst Früherkennung, -erfassung und -bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen gefährden oder welche das Schulklima und den Unterricht belasten. Schulsozialarbeit bietet uns als Schule Beratungs-, Interventions- und Präventionsleistungen sowie Triagefunktionen an.

Schulsozialarbeit kombiniert Schule und Sozialarbeit, verbindet die Institutionen der Schule mit jenen der Jugend- und Familienhilfe und entspricht deshalb von ihrem Grundgedanken her den heutigen komplexen Anforderungen an interdisziplinäre Strukturen besonders.

- Schulsozialarbeit übernimmt eine Scharnierfunktion zwischen Schule und Familie. Sie erfasst und bearbeitet soziale Probleme und persönliche Nöte von Kindern und Jugendlichen, welche sich im schulischen Umfeld auswirken. Dazu nutzt sie die Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit.
- Sie setzt auf Ebene Einzelperson (Schüler/innen, Eltern, Lehrpersonen), Gruppe, Klasse oder ganze Schule an, geht problem- und ressourcenorientiert und zielgerichtet vor und bezieht alle Beteiligten mit ein.
- Sie wirkt dank früher Intervention präventiv (Primärprävention: Förderung der sozialen Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen; Sekundärprävention: Früherfassung von sozialen Problemen und Verhinderung ihrer Eskalation).
- Schulsozialarbeit im Kanton Zürich soll ein Jugendhilfeangebot mit spezifischer Ausrichtung auf die öffentliche Volksschule sein. Sie stellt der Schule möglichst niederschwellig Jugendhilfe- und Sozialarbeitsleistungen zur Verfügung. Schule und Jugendhilfe arbeiten in enger Kooperation zusammen.
- Schulsozialarbeit versteht sich als Teil eines interdisziplinären und interinstitutionellen Hilfsnetzwerks.

4. Ziele der SSA

- SSA setzt sich für Bedingungen ein, welche positive Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.
- SSA trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen mit gezielten Massnahmen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen.
- SSA fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
- SSA leistet mit ihren Interventionen und Aktivitäten in verschiedenen Bereichen kontinuierlich einen Beitrag zur Schulentwicklung.
- SSA unterstützt die Schulen in Präventionsprojekten.

5. Leistungen der Schulsozialarbeit

5.1. Niederschwellige Kontakte für Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern

- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten oder telefonische Erreichbarkeit zwecks niederschwelliger Kontaktaufnahme
- Präsenz auf dem Schulareal und im Lehrerzimmer für Früherkennung und informellen Austausch
- Kurzberatung (kein Coaching) von Lehrpersonen, Schulleitung, Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

5.2. Schüler/innenberatung

- Beratung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden.
- Triage, Weitervermittlung von Schülerinnen, Schülern und Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) bei Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezielle Massnahmen bedingen.
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler/innenberatung
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellen Bedürfnissen im Übergang zwischen Schule und Beruf, falls die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

5.3. Interventionen in Krisen und Konflikten

- Intervention bei Schülerinnen und Schülern in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern

- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen

5.4. Prävention

- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Präventive Angebote und Projekte zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen

5.5. Schulinterne Leistungen

- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur und zu aktuellen Themen, wie z. B. Schülerpodium, Schulcafé, Pausenkiosk, Schulhofgestaltung (Federführung durch die Schule)
- Fachliche Unterstützung des Schulteams bei Elternveranstaltungen zu erzieherischen und sozialen Themen
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus, z. B. bei Familien mit anderem kulturellen Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit der Schulleitung zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen, Vermittlung weiterführender Angebote und Lehrerweiterbildungen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung
- Je nach Thema und Absprache Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen

5.6. Vernetzung mit andern Stellen und Diensten

- Erschliessen von Ressourcen in der Gemeinde
- Fallspezifische interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit mit der Jugend- und Familienberatung, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, dem Schularzt und der Berufsberatung u.a.

6. Organisatorische Eingliederung

6.1. Trägerschaft

Auftraggeber und finanzieller Träger der SSA ist die Schulpflege der Sekundarschule Kreis Marthalen.

6.2. Personelle und administrative Unterstellung

Die personelle und administrative Führung der SSA wird beim Jugendsekretariat eingekauft (Leistungsvereinbarung).

Die Schulleitung steuert den Einsatz der SSA. In einem regelmässigen Austausch klären Schulleitung und Schulsozialarbeit Erwartungen, Rollenverständnis und Zielsetzungen, planen Integrations- und Präventionsmassnahmen und überprüfen deren Zielerreichung.

6.3. Fachliche Leitung und Vernetzung

Da die SSA als Tätigkeit primär sozialarbeiterische Kompetenzen verlangt, übernimmt das Jugendsekretariat Bezirk Andelfingen auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung nach dem Modell A-1 die fachliche Leitung der kantonal angestellten Schulsozialarbeiterin bzw. des Schulsozialarbeiters, berät in strukturellen Fragen und vernetzt, wenn angebracht, die Schulsozialarbeiter/innen der verschiedenen Schulen in den umliegenden Gemeinden untereinander und mit anderen Diensten und Fachstellen.

Der/Die Schulsozialarbeiter/in vernetzt sich mit der SSA der Primarschulen Martthalen, Benken und Rheinau und weiteren relevanten Stellen in der Gemeinde.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität nutzt der/die Sozialarbeiter/in Supervision, Intervision und Weiterbildungen (Antrag an die Schulleitung).

Ein Informationsaustausch zwischen der Schulleitung und der SSA erfolgt regelmässig.

6.4. Steuerung durch Projektgruppe oder Führungsteam

6.4.1. Projektgruppe

Die Projektgruppe ist für den Aufbau und die Pilotphase der SSA in der Gemeinde verantwortlich. Ihre Aufgaben sind die Projektleitung, die Steuerung und die Vernetzung auf institutioneller Ebene. Das Jugendsekretariat begleitet und berät die Gruppe im Aufbau.

Die Zusammensetzung der Projektgruppe sowie deren Aufgaben richten sich nach den kantonalen Empfehlungen.

6.4.2. Führungsteam

Nach Abschluss der Pilotphase und nach Abgabe des Auswertungsberichtes sowie allfälliger Anpassungen des Konzeptes löst sich die Projektgruppe auf und übergibt den regulären Betrieb der SSA dem neu zu bildenden Führungsteam.

Die Zusammensetzung des Führungsteams sowie dessen Aufgaben richten sich nach den kantonalen Empfehlungen.

6.5. Zusammenarbeit

6.5.1. Schulteam

Die SSA arbeitet nach Bedarf im Schulteam mit, wobei die Teilnahme an Sitzungen und Teamanlässen nach Absprache mit der Schulleitung und aufgrund der Verhandlungsgegenstände erfolgt. Im Gespräch mit dem Hauswartungspersonal lassen sich Tendenzen rund um das Schulhaus frühzeitig erkennen.

6.5.2. Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse und die Verantwortung für den von ihr erteilten Unterricht. Sie ist erste Ansprechperson für die Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Klassenlehrperson kann die Schulsozialarbeit zur Beratung beiziehen, einen Schüler/eine Schülerin ermutigen, sich an die SSA zu wenden, oder den Jugendlichen zu einer ersten Kontaktaufnahme anmelden. Sie wird von der Schulsozialarbeiterin oder vom Schulsozialarbeiter über schulrelevante Aspekte der Arbeit mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler unter Berücksichtigung der Schweigepflicht und des Persönlichkeitsschutzes informiert (siehe Pkt. 7.4).

6.5.3. Sonderpädagogische Fachpersonen

Wenn sonderpädagogische Fachpersonen die familiäre Situation oder das persönliche Umfeld eines Jugendlichen als problematisch für dessen Entwicklung einschätzen oder primär soziale Probleme als Ursache für Verhaltens- und Lernstörungen vermuten, besprechen sie dies mit der Lehrperson, welche die Verantwortung für die Klasse trägt. Diese – oder allenfalls die Schulleitung – kann die Schulsozialarbeit in die weitere Fallbearbeitung einbeziehen. Je nach Situation kann eine Weiterleitung an die Jugend- und Familienberatung oder andere Fachstellen sinnvoll sein.

6.5.4. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Die Verwandtschaft und Verflechtung der Schulsozialarbeit mit dem SPD ist offensichtlich und verlangt nach Kooperationsformen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen. Der SPD bearbeitet psychologische Fragestellungen aus den Bereichen Lernen, Verhalten, Entwicklung und Erziehung.

Die Zusammenarbeit des SPD mit der SSA ist insbesondere dort notwendig, wo familiäre und soziale Probleme im Schulumfeld mitverantwortlich sind für schulische Probleme oder dies vermutet wird.

Die Zusammenarbeit der SSA mit dem SPD ist insbesondere dort erforderlich, wo kognitive und emotionale Störungen mitverantwortlich für soziale Probleme sind oder dies vermutet wird.

Die Schulsozialarbeit ist häufig die erste Anlaufstelle für Schüler/innen mit persönlichen Problemen und übernimmt eine wichtige Triagefunktion hinsichtlich der weiteren Unterstützung der Betroffenen.

6.5.5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Triage)

Massnahmen und Interventionen geschehen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen. Darauf zielt auch die Zusammenarbeit mit bestehenden schulhausinternen und externen Organisationen. Die geeignete Form der Zusammenarbeit erfolgt nach gegenseitiger Absprache mit den Beteiligten.

6.5.6. Schnittstellen der Schulsozialarbeit

Die Vernetzung mit bestehenden Angeboten im Helfer- und Schulsystem ist ein zentrales Element der SSA. Schnittstellen bei Einzelberatungen ergeben sich,

wenn aufgrund von fachlichen Einschätzungen der jeweiligen Situation weitere Fachstellen und Personen einbezogen werden sollen. Problemstellungen, die psychologische Abklärungen, Therapien oder Kinderschutzmassnahmen bedingen, verweist die Schulsozialarbeit an die zuständigen Stellen.

Beim Einbezug weiterer Fachpersonen müssen die Bestimmungen über Schweigepflicht und Datenschutz befolgt werden, wie unter Punkt 7.4 beschrieben.

7. Rahmenbedingungen

7.1. Infrastruktur in der Schule

Die Schulpflege der Sekundarschule Kreis Marthalen stellt der Schulsozialarbeiterin bzw. dem Schulsozialarbeiter vor Ort die notwendigen Räumlichkeiten und die Arbeitsplatzinfrastruktur (Telefon/Natel, PC/Laptop, verschliessbarer Aktenschrank) zur Verfügung.

Die schulische Sozialarbeit an der SKM wird im Mehrzweckraum im 1. Stock des Traktes A (ehem. Informatikraum) untergebracht.

7.2. Anstellungsprozente, Jahresarbeitszeit und Präsenzzeit

Die Anstellung von 50% erfolgt in Jahresarbeitszeit. Die regulären Ferien der Schulsozialarbeiter/in sind auf die Schulferien zu legen. Die über die reguläre Ferienzeit hinausgehende Schulferienzeit soll wenn möglich in der Schulzeit vor- oder nachgeholt werden.

7.3. Datenschutz/Schweigepflicht und relative Freiwilligkeit

7.3.1. Schweigepflicht und Datenschutz

Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeiter/innen der Schweigepflicht (§ 51 Personalgesetz, § 71 Gemeindegesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG); LS 170.4, Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); LS 170.41).

Da Schulsozialarbeiter/innen im Rahmen ihres Auftrages mit besonderen Personendaten in Berührung kommen, ist folgender Regelung des IDG zur Bekanntgabe von Personendaten Beachtung zu schenken:

§ 17. Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,*
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder*
- c. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.*

Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt,

wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Weitere gesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Personendaten durch Schulsozialarbeiter/innen sind:

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB):

§ 59. Abs. 1. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB18) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB18) zur Kenntnis kommt.

§ 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche. Anzeigeberechtigt ist jedermann.

Strafprozessordnung (StPO):

§ 21. Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Das Vorgehen ist in jedem Falle mit der vorgesetzten Stelle und gemäss den schulinternen Abläufen zu Gefährdungsmeldungen abzusprechen.

Sind Schulsozialarbeiter/innen im Rahmen von Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren zu Zeugenaussagen aufgefordert, haben sie sich vorgängig vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. Dafür zuständig sind die vorgesetzten Behörden (bei kantonal angestellten Schulsozialarbeiter/innen die Leitung des Jugendsekretariates/regionalen AJB).

Das Weiterleiten von Informationen aus den Beratungen setzt grundsätzlich (ausser in Fällen von § 60 EG ZGB und § 21 StPO) das Einverständnis der betroffenen urteilsfähigen Personen bzw. bei nicht urteilsfähigen Personen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretungen voraus, dies gilt auch bezüglich Informationsaustausch mit Lehrpersonen. Davon ausgenommen ist der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe gemäss § 17 Abs. 3 IDG.

7.3.2. Relative Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit ist ein wichtiges Prinzip in der Einzelfallberatung. Wer aus eigener Initiative die Schulsozialarbeit aufsucht, nimmt die Beratung freiwillig in Anspruch und kann sie auch jederzeit wieder beenden.

Von der Schulsozialarbeit in der Freizeit angebotene Aktivitäten sind für die Schüler/innen freiwillig.

Die Teilnahme an Gruppenarbeiten, Gruppenberatungen, Klassen- oder Schulprojekten, die in Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit und während der Schulzeit stattfinden, ist für die Schüler/innen in der Regel obligatorisch. Hier bieten sich für die Schüler/innen wirksame, weil zusammen mit Gleichaltrigen erlebte Gelegenheiten, sich mit Werten auseinanderzusetzen und Grenzen zu erfahren.

Die Lehrperson bzw. die Schulleitung kann Schüler/innen mit auffälligem Verhalten zu einer ersten Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter auffordern, ggf. auch verpflichten. In diesem ersten Einzelgespräch, das während der Schulzeit stattfinden muss, geht es um die Abklärung, ob die Schülerin oder der Schüler das freiwillige Beratungsangebot – dann auch ausserhalb der Schulzeit – annehmen will. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche beim Erstgespräch in der Regel zur Arbeit an ihrem Problem motiviert werden können. In denjenigen Fällen, in denen dies nicht gelingt und die Schülerin/der Schüler das Angebot der Schulsozialarbeit nicht annehmen will, liegt der Entscheid über das weitere Vorgehen bei der initiiierenden Lehrperson bzw. der Schulleitung, welche gemäss den schulinternen Abläufen die Schulleitung bzw. die Schulpflege einbeziehen kann. Wird eine Schülerin/ein Schüler von einer Lehrperson bzw. der Schulleitung zu einer Beratung geschickt, kann auf ihre Nachfrage eine kurze Rückmeldung ohne inhaltliche Präzisierung erfolgen. Im Anschluss an die erste Beratung wird mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt, wie der weitere Informationsverlauf gegenüber der Lehrperson/Schulleitung stattfinden soll, und die Lehrperson/Schulleitung wird über diesen Beschluss informiert.

Wenn die gestörte Beziehung einer Schülerin/eines Schülers zu einer Lehrperson/Fachkraft oder zu einem Schulpflegemitglied oder dem Hauswart/der Hauswartin das Thema einer freiwilligen Beratung ist, soll das weitere Vorgehen mit der Schülerin/dem Schüler besprochen werden und darauf hingewirkt werden, mit der betroffenen Person an einen Tisch zu sitzen, um die Angelegenheit zu klären.

8. Anhang

Budget, Leistungserfassung, Jahresberichte und Evaluation gemäss separater Leistungsvereinbarung (bei Schulleitung).